

Reglement für die Schulzahnpflege

1. Aufgabe und Leistung

Die Aufgaben der Schulzahnpflege sind im Gesundheitsgesetz sowie der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) geregelt. Der jährliche Untersuchung ist obligatorisch.

Die Schulzahnpflege der Schule Fehraltorf umfasst alle schulpflichtigen Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Fehraltorf.

Die Schulzahnpflege bietet allen Schülerinnen und Schülern die Voraussetzung für eine optimale Zahnpflege. Es findet jährlich eine obligatorische zahnärztliche Untersuchung statt und die Kinder werden durch eine Fachperson in der Zahngesundheitspflege / Kariesprophylaxe instruiert.

Die Wahl des Privatzahnarztes, bei dem die obligatorische jährliche Untersuchung stattfindet, ist den Eltern freigestellt. Die Schule Fehraltorf bietet eine Untersuchung beim Schulzahnarzt an. Der Schulzahnarzt kann nicht frei gewählt werden.

2. Durchführung der jährlichen Kontrolle

2.1. Anmeldung

Alle Eltern von schulpflichtigen Kindern werden im Herbst mit einem Schreiben auf die bevorstehende jährliche obligatorische Untersuchung aufmerksam gemacht. Die Anmeldung kann beim Schulzahnarzt oder beim Privatzahnarzt erfolgen.

2.2. Durchführung beim Schulzahnarzt

Die jährliche Kontrolle beim Schulzahnarzt wird durch die Schule organisiert. Der Besuch beim Schulzahnarzt erfolgt klassenweise.

2.3. Durchführung beim Privatzahnarzt

Die jährliche Kontrolle beim Privatzahnarzt ist durch die Eltern zu organisieren. Die Eltern lassen die „Bestätigung Schulzahnuntersuchung“ vom Privatzahnarzt ausfüllen und unterschreiben und retournieren diese bis im April der Schulverwaltung.

2.4. Kontrolle

Die Schulverwaltung kontrolliert anhand der eingehenden Bestätigungen der Zahnärzte die Durchführung der jährlichen Untersuchung.



Reglement für die Schulzahnpflege

3. Beiträge an Untersuchung und Behandlung

3.1. Untersuchung

Die Schule Fehraltorf übernimmt die Kosten für die Durchführung der Schulzahnpflege sowie für die jährliche Untersuchung beim Schulzahnarzt. An die Kosten der beim Privatzahnarzt erfolgten jährlichen Untersuchung leistet die Schule Fehraltorf einen festgelegten Pauschalbeitrag. Der Pauschalbetrag entspricht den Kosten für eine erste Befundaufnahme beim Schulzahnarzt.

3.2. Behandlung

Bei Schülerinnen und Schülern, welche Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben, leistet die Schule auf Gesuch der Eltern hin einen Beitrag an die Behandlungskosten (inklusive kieferorthopädische Behandlungen). Dieser beträgt 30 % vom Restbetrag, den die Krankenkasse nicht übernimmt, jedoch jährlich höchstens CHF 200.00 pro Kind.

Der Gesuchstellung ist neben der Zahnarzt- und Krankenkassenabrechnung eine Kopie der aktuellen Krankenkassenversicherungspolice oder eine Kopie der SVA-Verfügung beizulegen (Prämienverbilligung).

Der Beitrag an die Behandlung wird verweigert, wenn die jährliche obligatorische Untersuchung mehr als einmal versäumt wurde.

Sämtliche Beitragspflicht verjährt spätestens Ende des folgenden Schuljahres.

4. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2015 in Kraft.

Fehraltorf, 5. Februar 2015

Schulpflege Fehraltorf

Beatrice Maier
Präsidentin

Franziska Maier
Leitung Schulverwaltung